

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 51 (2024)
Heft: 2: Genug Konserven im eigenen Keller : die Schweiz legt wieder mehr Notvorräte an

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ändert sich bei der AHV und was heisst dies für Schweizerinnen und Schweizer im Ausland?

Für die Altersrente gelten seit dem 1. Januar 2024 neue Bestimmungen. Auch für die Schweizerinnen und Schweizer im Ausland werfen diese wichtige Fragen auf. In diesem Artikel nehmen wir die Neuerungen genauer unter die Lupe und beleuchten, welche Auswirkungen sie auf Ihre Lebensplanung haben können.

Am 25. September 2022 hat das Schweizer Stimmvolk dem Reformpaket AHV 21 zur Stabilisierung der AHV zugestimmt. Diese verfolgt die folgenden Ziele: das Niveau der AHV-Renten sichern und erhalten, das finanzielle Gleichgewicht der AHV im nächsten Jahrzehnt sichern und dem Bedürfnis nach Flexibilität gerecht werden.

Änderung 1:

Harmonisierung des Referenzalters

Aktuell spricht man nicht mehr von Rentenalter, sondern von Referenzalter. Diese Massnahme ist besonders bekannt, da das Referenzalter für Frauen nun ebenfalls bei 65 Jahren liegt. Allerdings erfolgt diese Erhöhung nicht abrupt, sondern schrittweise und gilt ab dem Jahr 2025.

Übergangsphase Referenzalter Frauen

Im Jahr	Referenzalter für Frauen	Geburtsjahr
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre und 3 Monate	1961
2026	64 Jahre und 6 Monate	1962
2027	64 Jahre und 9 Monate	1963
2029	65 Jahre	Ab 1964

Änderung 2:

Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen für Frauen in der Übergangsgeneration

Durch die Anpassung des Referenzalters erhalten Frauen in der sogenannten Übergangsgeneration mit den Jahrgängen von 1961 bis einschliesslich 1969 Anspruch auf finanzi-



Während die neuen Regelungen der Reform AHV 21 Chancen für eine flexiblere Lebensgestaltung bieten, sind sie auch mit Herausforderungen verbunden. Foto Adobe Stock, freebird7977

elle Ausgleichsmassnahmen. Zum einen wird die Altersrente für Frauen dieser Jahrgänge bei einem Rentenvorbezug weniger stark gekürzt als zuvor. Zum anderen erhält eine Frau aus der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente zum ordentlichen Zeitpunkt bezieht, einen einkommens- und jahrgangsabhängigen monatlichen Rentenzuschlag, der lebenslang gezahlt wird. Wenn eine Frau keine Beitragsschlüsse in der AHV hat, beträgt dieser Rentenzuschlag mindestens 12.50 und maximal 160 Franken pro Monat.

Änderung 3: Mehr Flexibilität beim Altersrücktritt

Der vorzeitige Bezug oder der Aufschub der AHV-Altersrente ist bereits seit einiger Zeit möglich. Bisher konnte die Altersrente entweder ein oder zwei Jahre vorzeitig bezogen oder bis zu fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgeschoben werden. Dabei konnte immer nur die gesamte Rente aufgeschoben oder vorzeitig

Die neue Flexibilität eröffnet vielfältige Optionen für den Rentenbezug, welche vor einer Entscheidung jedoch eine sorgfältige individuelle Abwägung erfordern!

bezogen werden. Mit der AHV-Reform wird es nun auch möglich sein, nur einen Teil der Altersrente zu beziehen. Beispielsweise können 20 Prozent der Altersrente mit 63 Jahren und die restlichen 80 Prozent mit 65 Jahren bezogen werden. Gleiches gilt, wenn jemand den Bezug der Altersrente aufschieben möchte. Diese Flexibilisierung mag in der Theorie interessant sein, wird jedoch in der Praxis zu einer Vielzahl von Bezugsvarianten und entsprechenden Fragen führen, die individuell abgewogen werden müssen.

Die wichtigsten Änderungen ab dem 1. Januar 2024:

- Ausbau der Flexibilisierung des Rentenbezugs
- Anreize für eine Erwerbstätigkeit nach 65
- Erhöhung des Rentenalters (neu heisst dieses Referenzalter) für Frauen auf 65 Jahre (ab 1. Januar 2025)

Spezialfall freiwillige AHV-Versicherung

Sind Sie bei der freiwilligen AHV versichert, ergibt sich für Sie eine spezifische Änderung ab 2024! Bis anhin bedeutete ein Vorbezug der Altersrente für die Mitglieder der freiwilligen AHV-Versicherung nämlich automatisch den Ausschluss. Ab sofort können freiwillig Versicherte ihre Altersrente vorbeziehen und trotzdem bis zum Erreichen des Referenzalters weiterhin Beiträge zahlen. Diese Beiträge und Beitragszeiten führen dann bei der Neuberechnung zum Zeitpunkt des Referenzalters häufig zu einer höheren Rente!

Die ZAS spielt eine Schlüsselrolle

Die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS hat in den letzten 12 Monaten alle Anwendungen so angepasst, dass sie auf den 1. Januar 2024 gemäss den neuen gesetzlichen Bestimmungen funktionieren. Dies betrifft die zentralisierten Anwendungen wie das Rentenberechnungstool ACOR, die Register und die in der ZAS verwendeten Fachanwendungen.

Neu ab dem 1.1.2024:
Mitglieder der freiwilligen AHV-Versicherung können auch bei Vorbezug bis zum Erreichen des Referenzalters Beiträge leisten!

Unsere Kundenberaterinnen und -berater mussten sich in intensiven Schulungen mit den neuen Möglichkeiten der Flexibilisierung und Neuberechnung der Rente nach Erreichen des Referenzalters vertraut machen, um Sie jederzeit optimal zu beraten und zu betreuen!

Praktische Tipps für Sie

Falls Sie verschiedene Optionen (wie Vorbezug oder Weiterarbeit) in Betracht ziehen und unsicher sind über die voraussichtliche Höhe Ihrer Altersrente, empfehlen wir Ihnen, so schnell wie möglich auf unserer Website eine Rentenvorausberechnung anzufordern (revue.link/prognose). Weiter können Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 auf der Internetseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV unter «Individuelle Abfragen» (revue.link/individuell) unverbindlich ihr persönliches Referenzalter sowie ihren Rentenzuschlag und Ihren Kürzungssatz berechnen lassen.

Die neuen Regelungen bieten Chancen für eine flexiblere Lebensgestaltung. Sie sind aber auch mit Herausforderungen verbunden. Für all jene, die von den Veränderungen betroffen sind, bieten sich also einige praktische Vorbereitungsschritte an. Die ZAS unterstützt sie dabei gerne!

EVA GORI, KOMMUNIKATION, ZENTRALE AUSGLEICHSTELLE

Weiterführende Informationen:

Weiterführende allgemeine Informationen zur Stabilisierung der AHV (Reformpaket AHV 21), in Deutsch, Französisch und Italienisch:
revue.link/ahv21

Mehr zur Altersrente: revue.link/altersrente
Was ändert sich? revue.link/merkblatt31
Leistungen der AHV: revue.link/leistungen
Flexibler Rentenbezug: revue.link/flexibel
Rentenvorausberechnung: revue.link/berechnung
Neuberechnung nach dem Referenzalter: revue.link/neuberechnung

Erklärvideo zur Stabilisierung der AHV, welches die Neuerungen einfach und verständlich erklärt: revue.link/ahvvideo



**Die Schweiz
in der Tasche**

SwissInTouch.ch
Die App für die
Auslandschweizergemeinschaft

Eidgenössische Abstimmungen

Die Abstimmungsvorlagen werden durch den Bundesrat mindestens vier Monate vor dem Abstimmungstermin festgelegt.

- Nächster Abstimmungstermin ist der 9. Juni 2024. Die dann zur Abstimmung gelangenden Vorlagen werden an dieser Stelle in der nächsten «Schweizer Revue», Ausgabe Mai 2024, publiziert.

Alle Informationen zu Abstimmungsvorlagen (Abstimmungsbüchlein, Komitees, Empfehlungen des Parlaments und des Bundesrates etc.) finden Sie unter www.admin.ch/abstimmungen oder in der App «Votelnfo» der Bundeskanzlei.



Volksinitiativen

Die Liste der hängigen Volksinitiativen finden Sie unter www.bk.admin.ch/ > Politische Rechte > Volksinitiativen > Hängige Volksinitiativen



Hinweis

Melden Sie Ihrer Botschaft oder dem Generalkonsulat E-Mail-Adresse und Mobiltelefon-Nummer und/oder allfällige Änderungen.

Registrieren Sie sich bei www.swissabroad.ch, um keine Mitteilung («Schweizer Revue», Newsletter Ihrer Vertretung und anderes mehr) zu verpassen.

Die aktuelle Ausgabe der «Schweizer Revue» sowie die früheren Nummern können Sie jederzeit über www.revue.ch lesen und bei Bedarf auch ausdrucken. Die «Schweizer Revue» (beziehungsweise die «Gazzetta Svizzera» in Italien) wird elektronisch (via E-Mail und als iOS- und AndroidApp) oder als Druckausgabe kostenlos allen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zugestellt, welche bei einer Botschaft oder einem Generalkonsulat registriert sind.